

- b) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Qualität, daß Sortiment oder die Vollständigkeit,
 e) bei Nichterfüllung,
 d) bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine für Nachbesserungs- oder Zusatzleistungen.

Die Vertragsstrafe beträgt:

zu a 0,05 *• täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, jedoch nicht mehr als 6 %;

zu b bis d 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes;

bei Nichteinhaltung des Sortimentes 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes.

§ 35

Verfahren bei Vertragsänderungen oder -aufhebung

(1) Ober jede inhaltliche oder sonstige Änderung des abgeschlossenen Liefer- und Montagevertrages ist eine Urkunde zu errichten.

(2) Ebenso ist bei Vertragsaufhebung zu verfahren[^]

Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 97. — Packungen, Transportfässer und Behälter —

Vom 29. August 1957

Zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 97 vom 13. März 1956 — Packungen, Transportfässer und Behälter — (GBl. II S. 96) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt I Abs. 2 der Materialeinsatzliste Nr. 97 erhält folgende Fassung:

^Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu den Bestimmungen der Materialeinsatzliste Nr. 97 — Packungen, Transportfässer und Behälter — sind von den Beziehern von Packungen, Transportfässern und Behältern an das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, Hauptverwaltung Eisen-, Blech- und Metallwaren, Abteilung Produktionsleitung, Karl-Marx-Stadt, Friedrich-Engels-Straße 83, zu richten. Entscheidungen sind von dieser Stelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu treffen, das für das vorgesehene Füllgut sachlich zuständig ist.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung über die Errichtung des VEB Ingenieurerbau Eberswalde.

Vom 28. August 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1957 wird der VEB Ingenieurerbau Eberswalde errichtet.

(2) Sein Sitz ist Eberswalde.

§ 2

(1) Der VEB Ingenieurerbau Eberswalde ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung d[^] Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MrinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

(1) Der VEB Ingenieurerbau Eberswalde hat als spezialisierter Baubetrieb die Aufgabe, Erd- und Erdbauarbeiten im Baggerbetrieb mit gleislosem und gleisgebundenem Transport cDurchzuführen.

(2) Bei der Übernahme entsprechender Bauvorhaben tritt der Betrieb als Hauptauftragnehmer auf.

§ 4

Der VEB Ingenieurerbau Eberswalde ist dem Ministerium für Aufbau unterstellt

§ 5

(1) Der Strukturplan des Betriebes wird vom Ministerium für Aufbau festgelegt

(2) Der Stellenplan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen*

§ 6

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft

Berlin, den 28. August 1957

Der Minister für Aufbau
Winkler